

## **Satzung**

### **Europäisches Forum „European Energy Award“ e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Europäisches Forum „European Energy Award“ e.V.“, kurz „eea e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Der Verein ist politisch wie konfessionell neutral.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung der nachhaltigen Energieverwendung und des Klimaschutzes auf kommunaler Ebene, die zu einer umweltverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft beiträgt. Der Verein setzt sich für eine sparsame und effiziente Verwendung bestehender Ressourcen und die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien ein, indem er Kommunen als wichtige Kompetenzträger und Vorbilder im Umweltschutz informiert über umweltrelevante Strukturen und Prozesse sowie über Möglichkeiten der Energieeinsparung und den vermehrten Einsatz von erneuerbarer Energie.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Fachveranstaltungen zu Themen des Umweltschutzes, insbesondere der Energieeinsparung, rationellen Energieverwendungen und Nutzung regenerativer Energien
  - b) Veröffentlichung von Arbeiten in Fachzeitschriften und Internetseiten, wie „Energiewirtschaftliche Tagesfragen“, „BINE Informationsdienst“, „Energie-Nachrichten“, „FEDARENE Bulletin“, „Innovation & Energie“, „Brennpunkt Energie“, „Kommunale Energie NRW- KOMMEN“ und andere
  - c) Bereitstellung von themenbezogenen newsletters, user-Seiten, email-Verteilern
  - d) Organisation und Unterstützung des Erfahrungsaustauschs und des Know how Transfers in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien unter den Kommunen durch Veranstaltung von Konferenzen sowie Vergleich und Auswertung der Aktivitäten der Gemeinden
  - e) Koordination und Kommunikation mit den regionalen und nationalen Trägern des "European Energy Award" sowie gezielte Information und Kontaktpflege mit relevanten Institutionen, Netzwerken und Entscheidungsträgern in Europa

4. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung erhalten. Sie können Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen, erforderlichen Reisekosten haben, die in Zusammenhang mit Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit entstehen.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele bejahen.
3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.  
Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch Annahme des Aufnahmeantrages erlangt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung -, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der

Ausschluss wird mit dem Zugang wirksam. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt sie den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Abgesehen von der Festsetzung des nach Gründung ersten Mitgliedsbeitrages, werden künftig Erhöhungen der Beiträge erst mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen und Umlagen verzichten.

Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird durch die Entrichtung des Förderbetrags erbracht, dessen minimale Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins (vgl. § 12 der Satzung).

### **§ 7 Rechte der Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder**

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Geschäftsstelle als besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, jedoch aus insgesamt höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden, zweier sonstiger Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist die

Zustimmung von mindestens der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Stellvertretungen sind möglich.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Regelungen der §§ 10 und 11 der Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand bestellt die besonderen Vertreter.
5. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen soll für Vorstandssitzungen eingehalten werden. Mit der Einladung wird die Tagesordnung verschickt.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung des Nachfolgers weiterführen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder kann

nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Jahresabschlusses des Vereins, Abnahme des Revisionsberichts;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des besonderen Vertreters;
  - d) Wahl des Kassenprüfers;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft;
  - g) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Die Gesamtwahl ist zulässig.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Communal Labels GmbH erfüllt. Sie kann Aufgaben an Dritte vergeben.
2. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins.
3. Die einzelnen Aufgaben werden in einer gesonderten Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt.
4. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit dem/der Vorstandsvorsitzenden die Sitzungen vor.
5. Die Geschäftsstelle besitzt ein Vorschlagsrecht für die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie den Ausschluss bestehender Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Fort- und Berufsbildung zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 10 Nr. 7 e).

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Satzung in der vorliegenden Form am 25.9.2003 beschlossen.

Berlin, den 25.09.2003